

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters**

### **§1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung möglichen Belange
2. Vertragspartner sind der Teilnehmer und der Veranstalter.
3. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewußt (Nachtwanderungen, Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.).
4. Der Teilnehmer versichert unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelische Belastungen körperlich und geistig in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, kann im Zweifelsfall der Veranstalter hier/u weitere Auskünfte erteilen.
5. Bei teilweiser Versäumnis der Veranstaltung aufgrund von Auslassung wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Belastung, kann der Teilnehmerbetrag nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet werden.
6. Alle Nebenabreden und Änderungen des Teilnehmervertrags sowie der AGB bedürfen der Schriftform. Sie erlangen Gültigkeit erst nach der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.
7. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der üblichen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt die Regelung, die der ursprünglichen vorgesehenen wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

### **§2 Sicherheit**

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbsttätig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und ohne weiteres Zutun des Veranstalters seine gesamte Ausrüstung dem Veranstalter für eine Sicherheitsüberprüfung vorzuführen.
2. Der Teilnehmer verpflichtet sich ebenso, auch nach der Ausrüstungsüberprüfung seitens des Veranstalters, auf seine Ausrüstung zu achten, nur vom Veranstalter zugelassene Ausrüstungsgegenstände einzusetzen und beschädigte oder allgemein veränderte Ausrüstungsgegenstände nicht mehr einzusetzen und sie dem Veranstalter selbständig abermals zur Kontrolle zu bringen.
3. der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Möglichkeit gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden, insbesondere zählt dazu das klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder Ausrüstung, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
4. den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
5. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne daß der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages, auch nicht teilweise, hat.
6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, grob fahrlässiges oder spielstörendes Verhalten, sowie den Genuß von Drogen oder hochprozentigen Alkohol mit dem Ausschluß von der Veranstaltung, ohne Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages (auch nicht anteilig), zu ahnden.

### **§3 Haftung**

1. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
1. Der Veranstalter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, es sei denn, grob fahrlässiges Verhalten seitens des Veranstalters liegt vor. Für selbstverschuldete Schäden haftet der jeweilige Verursacher. Eine Personen - Privat - Haftpflichtversicherung empfehlen wir grundsätzlich und setzen diese daher voraus.

### **§4 Urheberrecht und Aufzeichnungen**

1. Alle Rechte an Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
2. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen und Eigennamen, bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
3. Aufnahmen von seitens der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig.
4. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis des Veranstalters zulässig.

### ***§5 Rücktritt, Nichtabnahme der Anmeldung, Ausschluß von der Veranstaltung***

1. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Eine Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages bei Nichtteilnahme ist aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nur bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin möglich. In diesem Fall muß eine Bearbeitungsgebühr von 25 % des Teilnehmerbeitrages, aber mindestens 20,- € , einbehalten werden. Danach kann keine Erstattung mehr erfolgen.
3. Bei Rücktritt versucht der Veranstalter, den Platz anderweitig zu vergeben, sollte dies nicht möglich sein, ist eine Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages nicht möglich.
4. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte der Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, daß eine andere Person an seiner Stelle an der Veranstaltung teilnimmt, eine derartige Regelung bedarf aufgrund der besonderen Natur der Veranstaltung der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

### ***§6 Anmeldung, Teilnehmerbeitrag, Zahlungsverzug***

1. Das kopieren der Anmeldebogens ist nur gestattet, wenn er in Wort und Bild dem Original entspricht und die Teilnahmebedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet. Letztere müssen auch auf der eigentlichen Anmeldung vorliegen. Ansonsten gilt die eingehende Anmeldung als ungültig.
2. Das Mindestalter der Teilnehmer ist mit 16 Jahren angesetzt. Nicht volljährige Spieler, müssen in Begleitung eines volljährigen Spielers erscheinen, der die Aufsichtspflicht für den Minderjährigen übernimmt. In diesem Fall sind die Teilnahmebedingungen von einem Erziehungsberechtigtem zu unterschreiben und der Veranstalter schriftlich durch die volljährige Aufsichtsperson von seiner Aufsichtspflicht gegenüber der minderjährigen Person entbunden zu werden.
3. Die Anmeldung bleibt bis zum vollständigen Begleichen des Teilnehmerbeitrages vorbehalten. Erst das eingehen der Anmeldung in Verbindung mit dem geforderten Geldbetrag macht die Anmeldung gültig.
4. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt grundsätzlich im voraus. Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, so gilt eine pauschale Nachbearbeitungsgebühr von 25 % des Teilnehmerbeitrages, aber mindestens 5,- € , als vereinbart. Unberührt davon bleibt das Recht des Veranstalters tatsächlich entstandene höhere Unkosten gegen Quittungsvorlage geltend zu machen.
5. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnehmerbeitrages im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
6. Bei Anmeldungen in Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

### ***§7 Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz***

1. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, daß seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden.
2. Die gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fax, Email sowie eine Photographie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, -klasse, etc).
3. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt oder weitergegeben.
4. Soweit der Teilnehmer der Weitergabe seiner Kundendaten an andere Veranstalter widersprochen hat, wird er darauf hingewiesen, daß bei einem eintretenden Zahlungsverzug bei unbestrittener Forderung (Vollstreckungsbescheid, unbestrittener Mahnbescheid, unwidersprochene Mahnung nach zwei Wochen) eine Mitteilung bzw. Auskunftserteilung an einen anderen Veranstalter nach §28 Abs.(2) I. a) BDSG erfolgen kann, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen dieses Veranstalter erforderlich scheint.

### ***§8 Abweichende Klauseln für Vollkaufleute***

Für den Fall, daß der Teilnehmer Vollkaufmann ist, gelten abweichend von obigen Klauseln folgende Bestimmungen:

1. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ebenso wie Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug auf den Ersatz des Teilnehmerbeitrages beschränkt. Eine weitergehende Haftung findet nicht statt.
2. Für den Fall, daß der Veranstalter dem Teilnehmer im Rahmen der Veranstaltung die Möglichkeit bietet, seinem Gewerbe nachzukommen (Verkaufsstand, Ausschank, aber auch künstlerische Tätigkeiten wie Gewandungsschneiderei, musikalische Auftritte oder Filmproduktion / Anfertigung von Videomitschnitten, o.a.) bzw. diesen zur Durchführung dieses Gewerbes engagiert, entbindet der Teilnehmer den Veranstalter von allen Haftungspflichten, insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf die in den Bereich der Veranstaltung eingebrachten Waren, Wertgegenstände und zur Gewerbedurchführung notwendigen Werkzeuge.